

N^o 10

Magistrats-Sitzung

abgehalten am 1. März 1915

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Georg A. Hocheder k. k. Bürgermeister

2. Die bürgerlichen Magistratsräte:

Hoffmann

Metzger

Heiss

Wink

Müller

Kammerl

Pfahler

3. Stabsarzt Dr. L. Löbisch

Nummer des Vertrags	Nummer des Exhibit.	Referent	Gegenstand.
1			Verkauf des Vermögensgutes des vom 22. Februar 1915.
2	1064		Regulierung des Verkaufs mit Best- gattung n. Maß
3	1063	StM	

Beschluss.
Offne Einmütigkeit. Auf Bekanntgabe des K. Regg. Entsch. vom 27. Febr. ex. wird beschlossen, die zu § 36 des Bundesrats- verordnungs vom 23. Januar 1915 unter dem 19. Febr. n. beschlossene Anordnung nochmals veröffentlicht zu lassen und den Bestimmungen in § 2 die Fassung auf der Minist. Bekanntmachung vom 24. d. Mts. zu geben und zwar: „Zur Bereitung von Käse im Sinne des Bundesratsverordnungs vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Butter aus § 1 Abs. 3 / R. G. B. I. 8 dürfen nur folgende Minist. Bekanntmachung vom 23. Februar 1915 N° 300 a 462 nicht mehr als 10 Gewichtsteile Wasser n. Roggenmehl mit 100 Gewichtsteile der Hartmasse verwendet werden. Die beschlossene Anordnung gilt für jede Art von Käsebereitung, also für Butter aus n. Käse aus und wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, für Konsumentenvereinigungen und für Zwi- schengeschäften. Abwies von der K. Regg. Entsch. vom 27. Febr. ex. Kenntnis genommen. In der Regierung n. d. d. Anmerkungen.

Numer des Vortrags	Numer des Exhib.	Referent	Gegenstand.
4	1201		Zusatzbedarf
5	1299		Abstellung eines Grundstücks
6	1300		Ville
7	1301		Gasnutzung
8			
8	1166		Interessensuntersuchen

Beschluss.

Es ist in 1 Exemplar des Bekanntmachung mit
Verbindungsbestätigung in Vorlage zu bringen.

Es ist beschlossen das Gesetz des Reichs des Reichs
vom 25. Apr. ex. Ann. R. Anstaltsministerium des Reichs
in Vorlage zu bringen.

Es ist beschlossen das städt. Baukommissionen einzuführen.

Im Hofplatz der Gemeinde Bayreuth wird das auf-
gefallene Teil des städt. Güterfonds links der Hofplatz-
mauer in. wird am Aufwandskonto gegen eine jährliche
Einsparung von 12 M. vorerst auf 3 Jahre zurück-
gelassen.

Voller Satz Grundstücke für irgendwelche Zwecke
des Reichs bedürftig, dann lässt sich das Aufwandskonto
durch Einbringung der Guts oder jählichen Einspar-
ungsmittel auf.

Im Hofplatz der Stadt Borch 0 294 2 wird in
den notwendigen Maße die Gasnutzung von
den gemeindl. Grundstücken bestimmt durch den 0 294 2 Satz
gegen eine jährliche Einsparung von 12 M. vorerst auf 3 Jahre
gelassen.

Die Anstalten bedürftig zur Bestimmung des Reichsplatz.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand.
9	1303		Gründungsversammlung

Beschluss.

Familienunterstützungen, dann für alle übrigen
 zweiter u. dritter Ordnung ein Darlehen von 70 000 M.
 einstimmig genehmigt in seiner fertigen öffentlichen
 Sitzung einstimmig:

1. Ein Aufschuss von 5% gegen Darlehen bei der
 Bayer. Landtbank gegen Anstellung von
 Kassenbeamten auf für 3 Monate zurück,
 zahlbar innerhalb der Darlehensfrist
 1915 nach Einführung der Familienunterstützungen
 u. der Entgeltung der künftigen Familienunterstützungen
 durch das Reich.
2. Die Kassenbeamten trägt die Markkassa.
3. Zustimmung des Gemeinderates u.
 ständehausliche Genehmigung ist einzufordern.
4. Das Darlehen von 70 000 M. ist jeweils
 nach Bedürfnis abzurufen.

Auf das Gesetz der Kassen und deren Leichten
 Stern C 206 des Reichs wird einstimmig beschlossen:

1. Das Gesetz Nr. 2056 d. d. 1. April 1906
 selbst Artikel am 1. April zu 0,055 ha = 16
 Dezimalen ist für eine ständige Einzahlung
 von der Preis von 13 M. pro Dezimalen
 Einfluss zu werden und der Kassen.

199

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit	Referent	Gegenstand.
10	1222		Kartoffelanflaunung
11	1308		Auflage

Beschluss.

zu 208 M. wie der Ankauf bei der notariellen Beurkundung zu verfahren.

2. Die Ankaufsumme trägt die Kosten für die notarielle Beurkundung u. Transportierung.

3. Das Grundstück, welches für eine Hypothek der Staatskasse zu 3900 M. mitverpfändet ist, wird unbedingt und dem Hundesbaur freigegeben.

4. Die notarielle Beurkundung wird der Herr Augustus sofort vollzogen.

5. Inwieweit die Einkünfte nicht sofort flussfähig ist, ist die Grundstück zu befristet, so dass es zu verkaufen.

Auf Betantrag der Zinsfrist der General-Einkünfte gesellshaft in Berlin vom 25. Febr. ex. wird die Einkünfte von 200 Zins. Kartoffelanflaunung für die Stadt zum Preis von 45 M. für 100 Hilo genehmigt.

Inwieweit ist in der Referenz der Aufzählung gegen den Kaufplan zu verfahren u. bleibt die Entscheidung über die finanzielle Abgabe dieser Maßnahme an die Einkünfte der Stadt zum Verkaufspreis vorbehalten.

Die Einkünfte der Einkünfte gegen welche die Einkünfte nicht genehmigt werden, soll 10 Tage offengehalten.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.
12	1301		Gutachten n. Hsfl. aus d. G. Linsfuß

Beschluss.
unbefugten, nach Ablauf der Deklamationsfrist in förmlicher öffentlicher Sitzung des Senats abgepfloffen werden, beauftragt. Gegen das Gesuch des Gutachtengebers Georg Zimmermeister aus d. d. 16. Sept. d. d. beauftragt der Verwaltungsrat bisher der Stadt Neuburg keine Einmischung, wenn unbefugten Auslagen bei der Gutachtenabgabe und Hsfl. Linsfuß genannte Einmischung finden: 1. Bei der Abgabe ist das Gutachten mit der Unterschrift des mit der Befugnis gewährt zu stellen. 2. Bei der Linsfuß des Hsfl. n. d. d. d. d. das Gutachten festgestellt werden. 3. Die Abgabe des Gutachtens zum Hsfl. und die Linsfuß des Hsfl. n. d. d. d. d. in der Stadt Neuburg ist dem d. d. d. Zimmermeister n. d. d. d. d. d. d. Neuburg d. d. d. d. d. d. d. d. d. Zimmermeister rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, damit außerordentlich Entscheidungen der genannten Befugnis. Der Senat werden kann. 4. Über die Abgabe des Gutachtens und die Linsfuß des Hsfl. n. d. d. d. d. d.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibet.	Referent	Gegenstand.
17	1205		Erteilung von Lizenzen
18	1011		Heisferverordnung
19	1215		Holzversteigerung digitalis
20	1233		Regelung des Verkehrs mit Brot- getreide u. Mehl.
21	1177		Einheitskolizai

Beschluss.
zustellen, ob in fröhlicher und Zufriedenheit beisehen.
Mittheilung von der Regierungsmasse Kenntnis gegeben und die entsprechende Entscheidung vom 19. Febr. ex. für ausgegeben.
Nach dem Befehl des Landes-Regierungspräsidenten vom 10. Febr. ex. wurde Kenntnis gegeben und befeh- len, sofort auf die Tische nicht weiter einzui- gehen.
Blatt der Versteigerungsverordnung genehmigt und den Auftraggeber vorbehaltlos der Zusage stellt.
Blatt der Gesetz. des Staatsministeriums v. F. vom 25. Febr. ex. in fröhlicher Sitzung zur Kennt- nis gebracht.
Das Gesetz des L. Regierungspräsidenten vom 23. Februar ex. wurde bekanntgegeben u. beschlossen: Gegen die Ernennung des alten Herrn Hainbrücker Pfarrer Herrn zum Aufseher des Aufseher des Aufseher zur Verhinderung von Probenmaterial, Auf u. sonstigen Dingen seitens des Regierungspräsidenten

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand.
22	1304	Saunders	
23	1203	Familienunterstützung	
24	1305	Dito	

Beschluss.
besteht, unter der Bedingung einer Einmündung, wenn die Verurteilung nicht bei Einkauf vollzogen und die Polizeibehörde persönlich auf- geht in Kenntnis gesetzt wird.
Gegen die Genehmigung der Kasse der Einkünfte unterhalb dem vom Polizeibehörde befestigten be- rathen, mit Einbezug der Einkünfte der auf befinnen.
Dies von den Offizieren der Polizeibehörde in Hauberg vom 16. 17. die Kenntnis genommen u. der eine Bestellung sofort abgelesen.
Dem Antrag vom 24. Feb. kann keine Folge gegeben werden, weil die Gefahr der Gefährdung u. einer Forderung bereits die eingef. Familienunterstützung aus der Einkünfte der Kasse bezieht u. eine weitere Unterstützung infolge der Einkünfte des letzten Jahres gesetzlich nicht zulässig erscheint.
Dies in Unterstützungsbedürftigkeit der Halbwü- cher Tagelöhnerin unbekannt u. die Einkünfte der eingef. Familienunterstützung vom Jahre der Einkünfte der Kasse konstante Kasse genügend.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.
25	1306		Korpfußpflege
26	1146		Befehlsgemäß von Georg Meier i. H. fl.
27	1144		Munt. v. Schünung

Beschluss.

Demnach sind Korpfußpflege, welche die Gemeinderäte uns
des Gutschaften erhalten hat, Beträge zur Auszahlung
der Familienunterstützungen an den Liefersungs-
verband abgegeben worden, sind am 5. November
1914 ab der Gutschaft 4 $\frac{1}{2}$ % ige Zinsen zu verzinsen.

Zinsen für die Gutschaft 4 $\frac{1}{2}$ % ige Zinsen zu uns:

25 00 M	mit 28. November 1914
3000 "	14. Dezember "
3000 "	31. "
3000 "	15. Januar 1915
1500 "	23. "
1500 "	26. "
1000 "	1. Februar "
3000 "	9. "
3000 "	23. "

Sollten seitens des Rates für die Zinsen
Zinsvergütung nicht bewilligt werden, so fallen
diese Zinsverträge nicht weg.

In Zusage des Bezirksamtes Neuburg vom
19. Februar ex. hat eine Einweisung zur
Kommune gegeben.

Munt. von der B. Regierung: Aufseherin von
26. 1. ex. Kommune genommen und ist der

211

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand.
28.	1307		Konsumantenbrief
29.	1245		Einweisung einer Polizeiposten
30.	1162		Vorfalsung

Beschluss.

Gefund zu geeigneter Zeit zu widerholen.

Von der Stadt und der Zirkel der Zantularien -
Kaufmannschaft Berlin wurde in früherer Sitzung
erklärt, dass sie genehmigt.

Auf Bekanntgabe der Zirkel der Lande. Hinter.
schickte am 27. Febr. ex. wird beschlossen, es sei der
Beschluss der Stadtverwaltung am 22. d. Mts. mit
sich zu nehmen und der Polizei in der
Gegend der Stadt und Stadt zu erklären.

Zuletzt Polizeibehörde der k. Lande. Hinter.
kann sein. Eine Genehmigung der Polizei beim
Stadtverwaltungsbüro erklärt werden. Auf
kann im Falle der Polizeiposten auf der Post
benutzt werden. Aufstund der Exekutionen wird
manche Abzugsmittel für genommen
werden.

Es sei dem Bürgermeister Johann Alois Kuntzler
in Auftrag der Stadtverwaltung zu geben
zur Vorfalsung mit der letzten Gültigkeit
Erstens Es sei beschlossen, dass in Kissing
gegen die Stadt die Gemeindegeld zu 60 M.
mitzuzahlen.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.
31	1143		Exkommunikanten

Beschluss.
Auf Grund der eingekommenen Gesuche wird den für die Aufsicht bestimmten Exkommunikanten als Mittel der Freyburger Zoller'schen Mission die Auffassung folgender Kleidungsstücke pro 1915 genehmigt. <u>Kopfbedeckungen</u> Heil Anton Aug. Braun Jakob Aug. Frank Johann Josef Herrmann Martin Josef Meier Alois Aug. St. Michael's, Schiele Josef Aug. Wiltrudt Josef Huber, Heberl, Wilhelm, Hees, Eberle Aug. <u>Kopfbedeckungen</u> Brunner Anton Josef, Hees Josef, Gellert Josef, Heis Jochen Anton Heis Anton, Hees Anton Heis e. Haig Josef Heis Josef, Herrmann Heis Gunt, Kones Heis Gunt Engler Heis Josef, Pfleger Heis Josef, Seiler Josef, Suig Josef, Schuster Heis Josef, Heide Heis e. Weigel Josef Anton. In Befreiung der Anwesenheiten wird den Exkommunikanten und die Befreiung der Exkommunikanten den Exkommunikanten Aufsicht übertragen. Der Preis für die Exkommunikanten wird pro Jahr auf M. und für die Exkommunikanten auf je M. festgesetzt. Für die Kleidungsstücke der Exkommunikanten für die Englische Mission Aufsicht Sorge zu tragen und für die Befreiung der Exkommunikanten vorzulegen. In der Befreiung, auf die Exkommunikanten

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.
32	172		Unterstützung
33	678		Hinderung
34	1309		Erfahrungsgewinnung

Beschluss.

Unterstützungen infolge bestimmt, dann nützlich
und beizufügen sind.

Das Aufnahmeverfahren der 75 jährigen Zugewanderten
Herrn Raith wird auf das Gefühl von Zuneigung
von 1.50 M auf 2.00 M aus der Armenkassen infolge
aufgehoben.

Das obige Gesetz wird zur Begleichung
jener Zinsrückstände im weiteren Verlauf bis
Ende April 1915 auf den Fall bewilligt.

Die ständige Kommission über die Einkommen
u. Ausgaben, sowie den Vermögensstand des Klosters
u. der unterliegenden der bayer. Provinz für das
Jahr 1914 wurde geprüft u. anerkannt.
Dieselbe pflichtet ab:

Einkommen	56242 M 63 S
Ausgaben	56080 " 38 "
	162 M 25 S

218892 M 86 ständlicher Einkommen, dann

280166 " 16 ständlicher und

300986 " 93 nichtständlicher Vermögens

59956 " 66 Papierstücke und

581153 " 09 Gesamtvermögen.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibits	Referent	Gegenstand.
35	1210		Kaufmänn. des Bürgermeisters
36	1298		Postabgabe

Beschluss.

Anerkannt u. genehmigt.

Der Ratsmagistrat beschließt.

frei auf Grund §§ 34 u. 36 der Bundesrats-
verordnung vom 25. Januar 1915 folgende

Anordnung

zu fassen:

Läden, Handelsmessen, Läden u. Conditoren
ist die Abgabe von Heizöl u. Heizgas u. Heiz-
gas des Ratsbezirks Neuburg u. mit vor-
gängiger Genehmigung des Ratsmagistrats
gestattet. Eine Genehmigung soll nicht erteilt werden,
wenn mit dem kommunalverbundenen Land-
bezirk nicht eine Vereinbarung im Sinne der
nachfolgenden Beschreibung an den Ratsbezirk
angebahnt werden kann.

Stadtmagistrat Neuburg a. D.



Kolbe

Seemann